



**GEMEINDE BAD SCHÖNBORN
ORTSTEIL BAD MINGOLSHEIM**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Thermenhotel Bad Schönborn“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum vorhaben- bezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Thermenhotel Bad Schönborn“

Projekt-Nr.

20108

Bearbeiter

M. Sc. Wildtierökol. J. Zarfl

Interne Prüfung: MR, 03.02.2022

Datum

24.02.2022



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	3
2.2.1 Höhere Pflanzen	3
2.2.2 Säugetiere	3
2.2.3 Vögel.....	3
2.2.4 Amphibien.....	4
2.2.5 Reptilien.....	4
2.2.6 Fische und Rundmäuler	4
2.2.7 Käfer	4
2.2.8 Libellen	4
2.2.9 Schmetterlinge	5
2.2.10 Weichtiere	5
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang	5
 Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Plangebietes	1
Abb. 2: Fotos vom Untersuchungsgebiet	2
 Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	5

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Thermenhotel Bad Schönborn“. Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt.

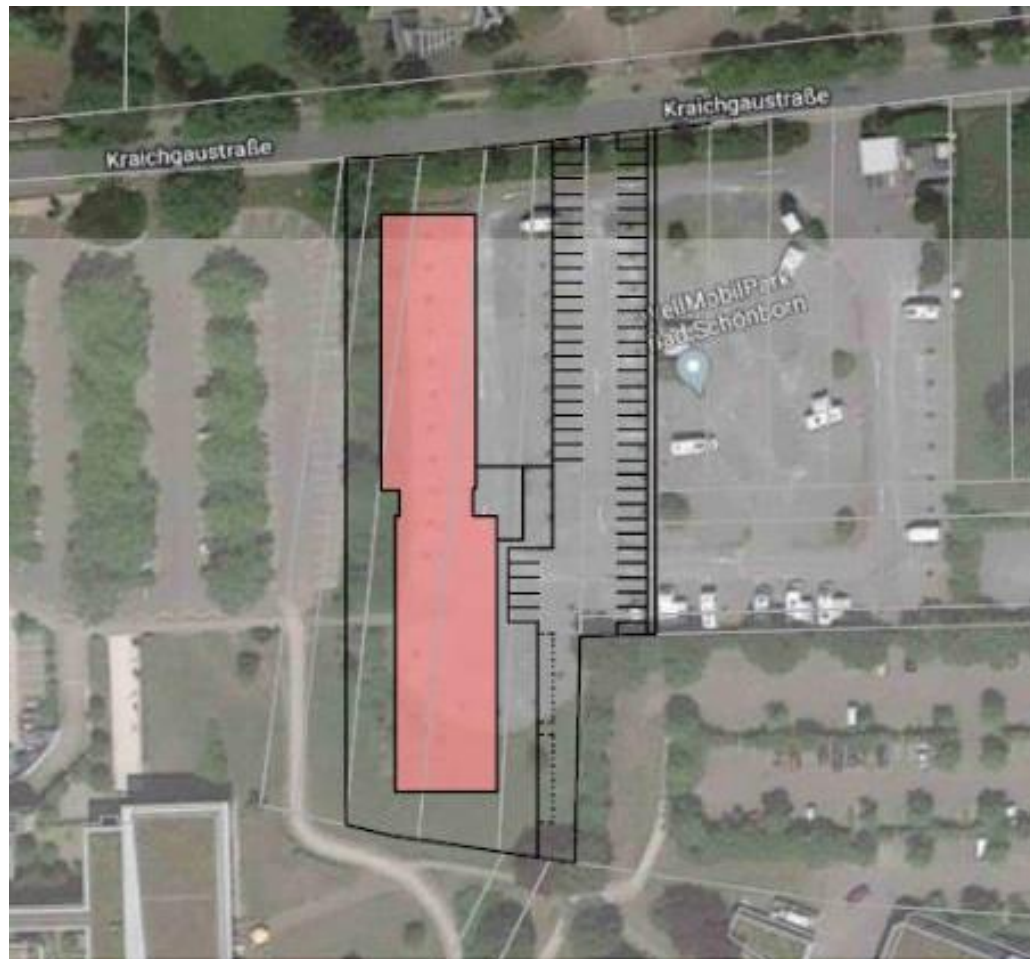


Abb. 1: Lage des Plangebietes
(Quelle Luftbild ESRI)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 06.10.2021 statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Bad Mingolsheim. Es wird begrenzt durch die Kraichgaustraße im Norden. Im Süden grenzen zum einen die Thermarium GmbH & Co. KG und zum anderen die Celenus Gotthard-Schettler-Klinik an. Westlich des Gebietes ist der Parkplatz der Thermarium GmbH & Co.KG und östlich der WellMobilPark Bad Schönborn als Wohnmobilstellplatz zu finden.

Im südlichen und westlichen Teil des Plangebietes befinden sich Heckenstrukturen sowie einzelne Bäume. Im südlichen Randbereich befindet sich eine Rasenfläche, der Großteil des Plangebietes ist versiegelt.



Übersicht Plangebiet



Wohnmobilstellplatz



Westlich gelegene Hecke



Südwestlicher Bereich des Plangebietes

Abb. 2: Fotos vom Untersuchungsgebiet
(Quelle: bhm 2021)

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im Planfläche nicht vorhanden bzw. durch die anthropogene Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Aufgrund der Nutzung, der daraus resultierenden Strukturarmut sowie der Nähe zum menschlichen Siedlungsbereich ist auszuschließen, dass die genannten Artengruppen essenzielle Habitatbestandteile in der Planfläche und deren direktem Umfeld haben. Die Fläche wird zwar, wie die angrenzenden, vermutlich von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt, diese sind aber aufgrund der hochwertigeren Umgebung von allgemeiner Bedeutung und artenschutzrechtlich daher nicht relevant.

Wochenstuben und Winterquartiere sind aufgrund fehlender Quartierstrukturen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zudem sind keine geeigneten Leitstrukturen im Plangebiet vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Plangebiet ist vor allem als Habitat für ubiquitäre Arten der Siedlungs(ränder) geeignet, aber auch ein Vorkommen von Vorwarnliste-Arten wie Haussperling, Klappergrasmücke oder Bluthänfling ist in den Hecken im westlichen und südlichen Plangebiet nicht vollständig auszuschließen.

Um die tatsächliche Nutzung durch Vögel zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander und Nördlicher Kammolch. Diese benötigen überwiegend temporäre Kleinstgewässer, welche im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Konflikte mit dem Artenschutz können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westl. Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Die Strukturen im Plangebiet stellen sowohl für die Zaun- als auch für die Mauereidechse potenziell geeignete Lebensstätten dar. Insbesondere der westliche Randbereich (Heckenstruktur) bietet Sonn- und Versteckplätze sowie Bereiche zur Thermoregulation, Überwinterung und Eiablage.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Aufgrund fehlender Gewässer innerhalb des Plangebietes ist ein Vorkommen prüfungsrelevanter Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel) auszuschließen.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Untersuchungsraum hat keine Lebensraumeignung für Libellen – weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Aufgrund der anthropogenen Überprägung sind im Plangebiet keine dieser Pflanzen zu erwarten.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im Oktober 2021 wurde Habitatpotenzial für Vögel und Eidechsen festgestellt.

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Brutvögel	Sichtbeobachtungen, Verhören - 5 Begehungen mit Sonnenaufgang	März – Juli	März
Eidechsen	5 Begehungen - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April